

verhalten, den Schutz der Gesetze, können aber im entgegengesetzten Fall aus dem Lande gewiesen werden (Art. 18 der Verf.)<sup>9</sup>.

4, Kein Standesunterschied gibt eine Befreiung von den allgemeinen Untertanenpflichten noch ein Vorrecht bei der Gelangung zu irgend einem Staatsamte (Art 15 der Verf.).

Den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses stehen gewisse Vorrechte zu, u. a. besonderer Gerichtsstand (s. § 7 Ziff. 3 d. W.) und Befreiung von Einkommensteuer und Gemeindesteuern.

---

## Viertes Kapitel.

# Der Herzog.

---

### § 4. Die Staatserbfolge.

1. Thronfolgeberechtigt sind die Prinzen, die durch den Mannesstamm mit dem letzten Inhaber der Regierung verwandt sind (Agnaten). Erst dann, wenn Verwandte im Mannesstamm (im sächsischen Gesamthause) nicht vorhanden sein sollten, sind die Prinzessinnen und ihre Abkömmlinge (Kognaten) zur Thronfolge berufen.

Das Thronfolgerecht setzt ferner voraus rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger<sup>1</sup> mit Einwilligung

---

<sup>9</sup> Ausweisung aus dem Reichsgebiete: § 39 Ziff. 2, § 284, § 262 des StGB.

<sup>1</sup> Eine ebenbürtige Ehe ist die Ehe mit dem Mitglied eines anderen regierenden Hauses oder dem einer hochadligen Familie, d. h. einer Familie, die zur Zeit des alten Deutschen Reiches reichsunmittelbaren Besitz und Reichsstandschaft (Stimmrecht im Reichstag) hatte.

Hinsichtlich der Ebenbürtigkeit der Ehe des Prinzen